

Satzung

zum Schutz der öffentlichen Grünanlagen der Landeshauptstadt Kiel vom 09.04.1984

Aufgrund der §§ 4 und 134 Abs. 5 und 6 der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOB1. Schl.-H. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 12. 1982 (GVOB1. Schl.-H. S. 308), wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 15. März 1984 folgende Satzung erlassen:

- nachstehend wiedergegeben mit den Änderungen aufgrund der
 1. Nachtragssatzung vom 16. November 1989
 2. Nachtragssatzung vom 13. Juli 1995
 3. Nachtragssatzung vom 24. September 1999 -

§ 1

Begriffsbestimmung

Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Anlagen, die der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung dienen und von der Landeshauptstadt Kiel - Grünflächenamt - unterhalten werden. Hierzu gehören:

- die Grün- und Parkanlagen mit ihren Anpflanzungen und Einrichtungen einschl. der Gewässer, die Bestandteil dieser Anlagen sind
- die Spiel- und Bolzplätze
- die Tiergehege
- die allgemein zugänglichen Grünanlagen innerhalb von Kleingartengebieten
- Straßenbegleitgrün.

§ 2

Benutzung der Anlagen

(1) Die öffentlichen Grünanlagen dürfen so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Das Grünflächenamt kann die Benutzung von Anlagen oder Anlageteilen im einzelnen durch Gebote oder Verbote regeln und dabei bestimmte Benutzungsarten ausschließen.

(2) Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Landeshauptstadt Kiel zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Plätzen und Wegen in den Anlagen besteht nicht.

§ 3

Verhalten in den Grünanlagen

(1) In den öffentlichen Grünanlagen ist es untersagt,

1. Anpflanzungen zu zertreten,
2. Wege, Rasenflächen, Uferböschungen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern, aufzugraben oder sonst zu beschädigen,
3. die Anlagen durch Papier, Glas, Hundekot und andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
4. Blumen, Zweige, Pilze, Früchte, Sämereien oder Vogeleier zu entnehmen oder zu zerstören, in den Grünanlageflächen ohne Erlaubnis zu angeln,
5. außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege und Flächen Rad zu fahren, zu reiten, mit Kraftfahrzeugen zu fahren bzw. diese oder Anhänger abzustellen,
6. auf Spiel- und Bolzplätzen Kinder und Jugendliche zu behindern oder zu belästigen oder dort alkoholische Getränke zu sich zu nehmen,
7. gefährliche Spiel- und Sportgeräte, insbesondere Schußwaffen und Schießgeräte sowie Luftmodellflugzeuge außerhalb dafür besonders bestimmter Stellen zu gebrauchen,
8. das Wassergeflügel mutwillig zu beunruhigen,
9. das Wassergeflügel im Bereich der innerstädtischen Gewässeranlagen zu füttern.

(2) Es ist verboten, Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitzunehmen oder dort laufen zu lassen. In den übrigen Grünanlagen, mit Ausnahme spezieller vom Leinenzwang befreiter Flächen (Hundenausläufflächen), sind Hunde an der Leine zu führen. In allen öffentlichen Grünanlagen hat die Hundeführerin/der Hundeführer umgehend für die Entfernung des Hundekotes zu sorgen.

(3) Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

Das Grünflächenamt kann im Einzelfall eine Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, die über die Benutzung nach § 2 Abs. 1 hinausgeht, gestatten und im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften des § 3

- Anpflanzungen zertritt (Nr. 1),
- Anlagenteile und Einrichtungen verunreinigt, beschädigt oder entfernt (Nr. 2-4),
- außerhalb der gekennzeichneten Wege oder Flächen Rad fährt, reitet oder mit einem Kraftfahrzeug fährt oder dieses oder einen Anhänger abstellt (Nr. 5),
- auf Spiel- oder Bolzplätzen Kinder und Jugendliche behindert, belästigt oder dort alkoholische Getränke zu sich nimmt (Nr. 6),
- gefährliche Spiel- oder Sportgeräte außerhalb der dafür besonders bestimmten Stellen gebraucht (Nr. 7),
- das Wassergeflügel mutwillig beunruhigt (Nr. 8),
- das Wassergeflügel in innerstädtischen Gewässeranlagen füttert (Nr. 9),
- Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt oder dort laufen läßt, Hunde in den übrigen Grünanlagen nicht an der Leine führt und den Hundekot aus öffentlichen Grünanlagen nicht umgehend entfernt (Abs. 2).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 DM bis 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 09.04.1984

(Stadtsiegel)

Der Oberbürgermeister
Luckhardt

Die Satzungen wurden wie folgt in den Kieler Nachrichten öffentlich bekanntgemacht:

Satzung zum Schutz der öffentlichen Grünanlagen der Landeshauptstadt Kiel vom 09. April 1984 am 14. April 1984

1. Nachtragssatzung vom 16. November 1989 am 25. November 1989
2. Nachtragssatzung vom 13. Juli 1995 am 19. Juli 1985
3. Nachtragssatzung vom 24. September 1999 am 09. Oktober 1999